

**Programm zur Marktüberwachung  
von harmonisierten Bauprodukten nach der Richtlinie 89/106/EWG  
und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008  
vom 9. September 2009**

**I. Rahmen**

Gemäß Artikel 18 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten erstellen die Mitgliedstaaten sektorspezifische Marktüberwachungsprogramme.

Das vorliegende Marktüberwachungsprogramm gilt für den vom Gemeinschaftsrecht erfassten Bauproduktsektor. Es wird im Internet unter [www.dibt.de/marktueberwachung](http://www.dibt.de/marktueberwachung) veröffentlicht. Das Marktüberwachungsprogramm wird den anderen EU-Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

Das Programm gilt ab 1.1.2010.

**II. Erfasste Produktbereiche**

Die Marktüberwachung nach diesem Programm erstreckt sich auf alle Bauprodukte nach der Richtlinie 89/106/EWG, für die harmonisierte Normen gelten oder europäische technische Zulassungen erteilt sind. Die Bauprodukte werden im Wesentlichen in die folgenden Bereiche gegliedert:

- Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau
- Bauprodukte für den Mauerwerksbau
- Bauprodukte für den Holzbau
- Bauprodukte für den Metallbau
- Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz
- Türen und Tore
- Lager
- Bauprodukte für Dächer und Bedachungen, Wände und Wandbekleidungen sowie Decken und Deckenbekleidungen und nichttragende innere Trennwände
- Bauprodukte für die Bauwerksabdichtung und Dachabdichtung
- Bauprodukte aus Glas
- Bauprodukte der Grundstücksentwässerung
- Abwasserbehandlungsanlagen
- Feuerungsanlagen
- Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen
- Technische Gebäudeausrüstung
- Bodenbeläge
- Produkte aus dem Verkehrswegebau.

### III. Kontrolle von Bauprodukten

Im Geltungszeitraum des Programms kontrollieren die zuständigen Marktüberwachungsbehörden Bauprodukte in den o.g. Bereichen darauf, ob sie die **Anforderungen der Richtlinie 89/106/EWG** sowie von **Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008** erfüllen. Die Merkmale der Bauprodukte werden anhand angemessener Stichproben kontrolliert. Kontrollen werden durchgeführt in Baumärkten, im Baustofffachhandel sowie im Einzel- und Großhandel. Besondere Vertriebswege (Direktvertrieb etc.) werden einbezogen, ebenso Kontrollen in Herstellwerken von auf den Markt gebrachten Bauprodukten.

Im Rahmen der Überprüfung erfolgen eine Augenscheinnahme des Bauprodukts und Kontrolle der Unterlagen (z.B. CE-Kennzeichnung, Angaben zur CE-Kennzeichnung). Wenn es angezeigt ist, z.B. bei entsprechenden Verdachtsmomenten, schließen sich physische Kontrollen und Laborprüfungen an.

Erkenntnisse über gefährliche oder nicht konforme Erzeugnisse von Bauprodukten, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hergestellt werden und zum freien Verkehr auf dem Gemeinschaftsmarkt bestimmt sind, werden im Rahmen der Erstellung von Produktrisikoprofilen berücksichtigt, die den für die **Kontrolle der Außengrenzen** zuständigen Behörden (Zollbehörden) übermittelt werden. Im Rahmen von Marktüberwachungsaktionen auf dem Gemeinschaftsmarkt können auch entsprechende Meldungen an die Zollbehörden ergehen.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass kontrollierte Bauprodukte gegen **andere** einschlägige **Harmonisierungsrechtsvorschriften** verstoßen (wie die Richtlinie 2001/95/EG - allgemeine Produktsicherheit -, Richtlinie 90/396/EW – Gasgeräte - oder Richtlinie 2006/95/EG – elektrische Betriebsmittel mit Niederspannung), werden die hierfür zuständigen Marktüberwachungsbehörden informiert.

### IV. Beschränkende Maßnahmen

Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden ergreifen nach den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung sowie nach der Richtlinie 89/106/EWG für Bauprodukte unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit **beschränkende Maßnahmen** bei nicht konformen Bauprodukten. <sup>1</sup> Ergänzend können auch **Sanktionen** (wie Bußgelder) verhängt werden.

---

<sup>1</sup> Für den harmonisierten Bauproduktesektor liegen weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene allgemeingültige Grundsätze für die von der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 geforderte Risikobewertung (vgl. Art. 19 (1), Art. 20 (1)) vor, vergleichbar den RAPEX-Leitlinien für Verbraucherprodukte. Diese sind für den Bauproduktesektor zu entwickeln, vorrangig einheitlich auf europäischer Ebene.

## **V. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit**

Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden führen soweit erforderlich Produktkontrollen in Abhängigkeit von regionalen Märkten (z.B. mit ähnlichen Produktangeboten) auch in Kooperation mit den Marktüberwachungsbehörden **angrenzender EU-Mitgliedstaaten** durch.

## **VI. Sonstige präventive Maßnahmen**

Zu den Maßnahmen der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zählen auch eine zielgruppenorientierte Information (z.B. für Wirtschaftsakteure [Hersteller, Händler, Importeure], Verbände) sowie die Bereitstellung von Informationen im Internet.

## **VII. Reaktive Marktüberwachung**

Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden werden zudem tätig aufgrund von begründeten Anzeigen, Beschwerden oder sonstigen Hinweisen über nicht konforme Bauprodukte sowie anlässlich von Meldungen anderer EWR-Mitgliedstaaten, insbesondere im Rahmen des Schnellinformationssystems (RAPEX).

## **VIII. Informationen zu den zuständigen Behörden**

Das Marktüberwachungsprogramm wird von den zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Länder und dem Deutschen Institut für Bautechnik ([www.dibt.de](http://www.dibt.de) => marktüberwachung) durchgeführt. Auf dieser Internetseite ist eine aktuelle Liste der Kontaktstellen in den Ländern verfügbar.

**Festlegungen zur Durchführung  
des Marktüberwachungsprogramms von harmonisierten Bauprodukten  
nach der Richtlinie 89/106/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008  
für das Jahr 2012  
vom 09.12.2011 (ergänzt am 02.03.2012)**

**Produktkontrollen**

Einstieg jeder Produktkontrolle ist die in Augenscheinnahme des Bauprodukts und die Kontrolle der Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnung, Angaben zur CE-Kennzeichnung). Wenn es angezeigt ist, z.B. bei einem Verdacht auf materielle Nichtkonformität des Bauprodukts, schließen sich Produktprüfungen an.

Im Jahr 2012 sollen – im Rahmen der vom Marktüberwachungsprogramm erfassten Produktbereiche – schwerpunktmäßig folgende Produkte kontrolliert werden, was nicht ausschließt, dass weitere Produkte in die aktive Kontrolle einbezogen werden.

Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau:

- EN 197-1 (Zement)
- EN 12620 (Gesteinskörnungen für Beton)

Bauprodukte für den Metallbau:

- EN 10025-1 (warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen)
- EN 14399-1 (Hochfeste planmäßig vorspannbare Schraubenverbindungen für den Metallbau)
- EN 15088 (Aluminium und Aluminiumlegierungen - Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen)

Bauprodukte für den Holzbau:

- EN 13986 (Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen)
- EN 520 (Gipsplatten)

Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz:

- EN 13162 (werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle - MW)
- EN 13163 (werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol - EPS)
- EN 13167 (werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas – CG)
- sowie ggf. weitere Dämmstoffe nach EN 13164 ff.

Feuerungsanlagen:

- EN 13240 (Raumheizer für feste Brennstoffe)

Bodenbeläge:

- EN 14041 (PVC-Bodenbeläge)

Bauprodukte für den Mauerwerksbau:

- EN 771-1 (Mauerziegel)
- EN 998-2 (Mauermörtel)

Bauprodukte für Dächer und Bedachungen, Wände und Wandbekleidungen sowie Decken und Deckenbekleidungen und nichttragende innere Trennwände:

- EN 14509 (Selbsttragende Sandwichelemente mit beidseitigen Metalldeckschichten)

Türen und Tore:

- EN 14351-1 (Fenster und Außentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und / oder Rauchdichtheit)

Produkte aus dem Verkehrswegebau:

Asphalte für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen

- EN 13108-5:2006 und EN 13108-5:2006/AC:2008 (Asphaltmischgut – Teil 5: Splittmastixasphalt),
- EN 13108-1:2006 und EN 13108-1:2006/AC:2008 (Asphaltmischgut – Teil 1: Asphaltbeton)

Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen, Einfassungen

- EN 1343:2001 (Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche)
- EN 1338:2003 und EN 1338:2003/AC:2006 (Pflastersteine aus Beton)